
Allgemeine Geschäftsbedingungen

Tastings- und Genussveranstaltungen

Stand: 20. Dezember 2025

(ergänzend zum Allgemeinen Teil – B2B & B2C)

§ 1 Geltungsbereich und Abgrenzung

(1) Diese besonderen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Allgemeiner Teil (B2B & B2C) für alle Verträge über die Teilnahme an Tastings, Verkostungen, Genussveranstaltungen sowie vergleichbaren Formaten des Anbieters.

(2) Diese Geschäftsbedingungen gelten unabhängig davon, ob die Veranstaltung für Verbraucher oder Unternehmer angeboten wird.

(3) Diese Geschäftsbedingungen gelten **nicht** für Schulungen, Kurse, Workshops mit überwiegendem Lernziel, Exkursionen, Fachreisen oder Warenverkäufe. Für diese gelten gesonderte Geschäftsbedingungen.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen

(1) Die Teilnahme an Tastings ist nur Personen gestattet, die das **18. Lebensjahr vollendet** haben, sofern alkoholische Getränke Bestandteil der Veranstaltung sind.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Anbieter **vor Veranstaltungsbeginn** über bestehende Lebensmittelunverträglichkeiten, Allergien oder gesundheitliche Einschränkungen zu informieren, soweit diese für die Teilnahme relevant sein können.

(3) Der Anbieter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Beeinträchtigungen, die auf **nicht mitgeteilte** Unverträglichkeiten oder Allergien zurückzuführen sind.

§ 3 Charakter der Veranstaltung

(1) Tastings und Genussveranstaltungen dienen dem **sensorischen Erleben**, der Verkostung und dem Genuss von Lebensmitteln und/oder Getränken.

(2) Eine Wissensvermittlung kann Bestandteil der Veranstaltung sein, steht jedoch **nicht im Vordergrund** und begründet keinen Schulungs- oder Weiterbildungsanspruch.

(3) Tastings stellen **keine Schulungs-, Ausbildungs- oder Weiterbildungsmaßnahme** dar.

§ 4 Leistungsumfang

(1) Art, Umfang, Dauer und Ablauf der jeweiligen Veranstaltung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

(2) Die Auswahl der verkosteten Produkte kann variieren, sofern der Gesamtcharakter der Veranstaltung gewahrt bleibt.

(3) Der Anbieter ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen Änderungen im Ablauf oder in der Produktauswahl vorzunehmen, sofern diese für die Teilnehmer zumutbar sind.

§ 5 Teilnahmegebühren und Zahlungsbedingungen

(1) Die Teilnahmegebühren ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung oder dem individuellen Angebot zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

(2) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Teilnahmegebühren **vor Beginn der Veranstaltung vollständig zu entrichten**. Der Anbieter ist berechtigt, die Teilnahme von der vollständigen Zahlung abhängig zu machen.

(3) Der Anbieter kann Teilnahmegebühren auch gegen Vorauszahlung, Teilzahlung oder im Rahmen von Sonderaktionen anbieten. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 6 Rücktritt, Stornierung und Nichterscheinen (No-Show)

(1) Der Rücktritt von einer Tasting- oder Genussveranstaltung bedarf der **Textform** (z. B. E-Mail).

(2) Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gelten folgende Stornierungsbedingungen:

- bis **30 Tage vor Veranstaltungsbeginn**: kostenfrei
- **29 bis 22 Tage vor Veranstaltungsbeginn**: 25 % der Teilnahmegebühr
- **21 bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn**: 50 % der Teilnahmegebühr
- **14 bis 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn**: 75 % der Teilnahmegebühr
- **ab 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn oder bei Nichterscheinen (No-Show)**: 100 % der Teilnahmegebühr

(3) Maßgeblich für die Fristwahrung ist der **Zeitpunkt des Zugangs** der Rücktrittserklärung beim Anbieter.

(4) Eine Übertragung der Teilnahme auf eine **Ersatzperson** ist zulässig, sofern diese die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt (insbesondere Mindestalter). Zusätzliche Kosten entstehen hierfür nicht.

§ 7 Lebensmittel, Alkohol und Haftung

(1) Im Rahmen von Tastings und Genussveranstaltungen werden Lebensmittel und/oder Getränke verkostet. Die Teilnahme erfolgt in Kenntnis dessen, dass es sich um **Genuss- und Konsumveranstaltungen** handelt.

(2) Sofern alkoholische Getränke Bestandteil der Veranstaltung sind, erfolgt deren Konsum **freiwillig und eigenverantwortlich**. Der Anbieter empfiehlt einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol. Eine Verpflichtung zum Konsum alkoholischer Getränke besteht nicht.

(3) Der Anbieter haftet nicht für gesundheitliche Beeinträchtigungen, die auf **individuelle Unverträglichkeiten, Allergien oder gesundheitliche Einschränkungen** zurückzuführen sind, sofern diese dem Anbieter nicht vor Veranstaltungsbeginn ausdrücklich mitgeteilt wurden.

(4) Der Anbieter haftet nicht für Folgen eines übermäßigen oder unsachgemäßen Konsums von Lebensmitteln oder Getränken durch die Teilnehmer, soweit gesetzlich zulässig.

(5) Die gesetzlichen Haftungsregelungen bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben unberührt.

(6) Sofern Tastings oder Genussveranstaltungen **nicht unmittelbar vom Anbieter selbst angeboten oder verkauft**, sondern durch **Dritte (z. B. Kollegen, Partnerbetriebe oder Veranstalter)** vertrieben werden, erbringt der Anbieter seine Leistungen **ausschließlich als ausführender Dienstleister**.

In diesen Fällen ist der jeweilige Dritte Vertragspartner der Teilnehmer und verantwortlich für den Verkauf, die Abrechnung sowie die vertraglichen Beziehungen zu den Teilnehmern.

Der Anbieter haftet nicht für vertragliche Verpflichtungen des jeweiligen Dritten gegenüber den Teilnehmern. Dies gilt insbesondere für Preisgestaltung, Stornierungsbedingungen, Widerrufsrechte und Zahlungsabwicklung.

§ 8 Eigenverantwortung der Teilnehmer

(1) Die Teilnahme an Tastings und Genussveranstaltungen erfolgt **auf eigene Verantwortung**.

(2) Die Teilnehmer sind verpflichtet, ihre persönliche gesundheitliche Situation eigenständig zu beurteilen und nur in dem Umfang an Verkostungen teilzunehmen, der für sie gesundheitlich unbedenklich ist.

(3) Der Anbieter übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen der Teilnehmer hinsichtlich Art und Umfang des Konsums.

(4) Teilnehmer haben sich während der Veranstaltung respektvoll, umsichtig und rücksichtsvoll gegenüber anderen Teilnehmern, dem Anbieter sowie eingesetzten Dritten zu verhalten.

§ 9 Ausschluss von der Teilnahme und Hausrecht

(1) Der Anbieter ist berechtigt, Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen, wenn diese

- den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung stören,
- den Anweisungen des Anbieters oder seiner Erfüllungsgehilfen nicht Folge leisten,
- sich selbst oder andere Teilnehmer gefährden, insbesondere durch übermäßigen Alkoholkonsum.

(2) Ein Ausschluss gemäß Abs. 1 begründet **keinen Anspruch auf Rückerstattung** der Teilnahmegebühr.

(3) Der Anbieter übt im Rahmen der Veranstaltung das **Hausrecht** aus oder lässt dieses durch beauftragte Dritte ausüben.

§ 10 Schlussverweis

(1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Allgemeiner Teil (B2B & B2C)** in der jeweils gültigen Fassung.